

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom  
20. Mai 2014

Mitgeteilt den  
21. Mai 2014

Protokoll Nr.  
528

## **Region Bergell**

### **Regionaler Richtplan „Concetto territoriale regionale CTR“**

Die **Comune di Bregaglia**, welche auch die Funktion des Regionalverbandes für das Bergell wahrnimmt, verabschiedete an der Gemeindeversammlung vom 10. Januar 2013 den regionalen Richtplan „**Concetto territoriale regionale CTR**“. Mit Schreiben vom 31. Januar 2013 reichte die Gemeinde diesen regionalen Richtplan zur Genehmigung durch die Regierung ein.

Der zur Genehmigung eingereichte regionale Richtplan „Concetto territoriale regionale“ umfasst die folgenden Dokumente:

- Richtplantext mit den darin integrierten Erläuterungen (die Beschlussinhalte sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet)
- Richtplankarte 1:25 000 mit den Richtplanobjekten
- Richtplankarte 1:10 000 (Auszüge)
- Beilagen 1 – 4 (Strategie di sviluppo, Linee di guida strategiche BET 2012-2014, Valutazione del potenziale residenziale esistente, Valutazione delle nuove ubicazioni artigianali possibili d'importanza regionale)

Die Gemeinde Bregaglia hat mit der vorliegenden regionalen Richtplanung die diversen Richtplandokumente des Regionalverbandes zu einem übersichtlichen Gesamt-richtplan zusammengeführt. Dabei wurden die bisherigen Richtplaninhalte auf einen aktuellen Stand gebracht und in verschiedenen Themenbereichen ergänzt. Als Ergänzung beinhaltet der regionale Richtplan neu insbesondere ein regionales Raumkonzept sowie die Themen Siedlung und Tourismus.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans Bergell im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ersetzt und ergänzt die entsprechenden Bestandteile des bisher rechtskräftigen regionalen Richtplans.

## **1. Formelles**

### **1.1 Verfahren**

Das Verfahren zum Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Regionalverbandes. Die einzelnen Schritte des Planungsablaufs und der dabei erfolgten Information / Mitwirkung (kantonale Vorprüfung 24. Juli 2012; öffentliche Auflage mit Publikation im Kantonsamtsblatt 13. September bis 15. Oktober 2012; Behandlung der eingegangenen Anträge; Beschlussfassung am 10. Januar 2013) ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert.

Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist im Rahmen der gängigen Verfahren sichergestellt.

Somit steht unter dem Aspekt des Verfahrens einer Genehmigung nichts entgegen.

### **1.2 Bezug zum kantonalen Richtplan**

Die Richtplanung Graubünden ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan enthält die generellen Leitüberlegungen (Zielsetzungen und strategische Schwerpunkte), die für den ganzen Kanton gelten. Im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung sind darin den Regionen wichtige Verantwortungsbereiche zur regionalen Konkretisierung zugeordnet. Diese im kantonalen Richtplan festgelegten Zielsetzungen sowie auch die Umsetzungsaufträge an die Region sind im vorliegenden regionalen Richtplan stufengerecht umgesetzt.

Die Aktualisierung des regionalen Richtplans betrifft auch einzelne Objekte des kantonalen Richtplans. Es ergeben sich daraus aber keine konzeptionellen Änderungen im kantonalen Richtplan. Die Aktualisierung der Objekte in den Bereichen Landschaft und Siedlung, welche gleichzeitig auch Gegenstand des kantonalen Richtplans sind,

wird mit der Genehmigung als Fortschreibung in den kantonalen Richtplan übernommen. Anpassungen von Objekten in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr sowie Energie können als Mitwirkung der Region zuhanden der anstehenden Revision des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen werden.

### **1.3 Bezug zur Bundesgesetzgebung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss auch sichergestellt sein, dass die Inhalte des regionalen Richtplans den aktuellen Rahmenbedingungen aus der übergeordneten Gesetzgebung nicht widersprechen. Mit einzubeziehen sind dabei die aktuellen gesetzgeberischen Entwicklungen auf eidgenössischer Ebene, insbesondere die am 11. März 2012 vom Volk angenommene Zweitwohnungsinitiative (Art. 75b BV) sowie die am 3. März 2013 vom Volk angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1).

#### **1.3.1 Zweitwohnungsinitiative**

Im Verlaufe der Erarbeitung des regionalen Richtplans haben sich aufgrund der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 sowie der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen bundesrätlichen Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 die Rahmenbedingungen massgeblich verändert, wobei die definitive Ausgestaltung der Gesetzgebung noch offen ist. Richtigerweise werden deshalb, wie im Text des regionalen Richtplans (S. 33) erwähnt ist, im regionalen Richtplan momentan keine spezifischen Bestimmungen betreffend Zweitwohnungsbau festgelegt.

Die Gemeinde Bregaglia fällt unter den Geltungsbereich der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012. Durch die Annahme der Zweitwohnungsinitiative werden veränderte Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung geschaffen. Die Regierung setzt sich für eine rasche und berggebietsverträgliche Umsetzung des Verfassungsartikels über Zweitwohnungen ein. Gefordert sind indessen auch die betroffenen Regionen und Gemeinden, um dem mit der Initiative ausgelösten Strukturwandel im Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie im Tourismus mit neuen Beherbergungsmodellen zu begegnen. Massnahmen zur Förderung warmer Betten auf regionaler und kommunaler Stufe werden umso mehr sinnvoll und notwendig sein.

Die veränderten Rahmenbedingungen in Bezug auf den Zweitwohnungsbau haben konzeptionelle Auswirkungen auf den Bereich Siedlung und den künftigen Bauzonenbedarf. Sobald die definitiven Bestimmungen aus der übergeordneten Gesetzgebung vorliegen, wird der Richtplan in Bezug auf die Zweitwohnungsthematik zu überprüfen sein.

### **1.3.2 RPG-Revision**

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative konzipierte Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung angenommen. Die Revision (RPG 1) beinhaltet insbesondere:

- Neue Vorschriften des Bundes zur Bauzonengrösse und zur Verfügbarkeit von Bauland (Art.15) sowie eine obligatorische Planungsmehrwertabschöpfung (Art. 5 Abs. 1).
- Das Erfordernis eines kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung nach den neuen Vorgaben des Bundes (Art. 8a).
- Die Übergangsbestimmungen in Art. 38a regeln, was im Zeitraum zwischen der Inkraftsetzung des RPG (1. Mai 2014) bis zum Vorliegen eines vom Bundesrat genehmigten kantonalen Siedlungsrichtplans möglich ist. In diesem Zeitraum darf die Fläche der rechtskräftigen Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden. Will eine Gemeinde Einzonungen vornehmen, so sind Kompensationen in Form von flächengleichen Auszonungen nötig, entweder in der derselben Gemeinde oder in einer anderen.

Auch wenn diese Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung erst nach der Beschlussfassung des vorliegenden regionalen Richtplans erfolgt ist, kommt die Regierung nicht umhin, diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit zu berücksichtigen, weil sich damit die Ausgangslage in Bezug auf die Umsetzung der Richtplanregelungen massgeblich verändert. Jedenfalls wird auch der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung zu ergänzen und zu überarbeiten sein.

Die Umsetzung von RPG 1 ist zwischenzeitlich durch eine Anpassung der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV, Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)

und des Leitfadens für die kantonale Richtplanung konkretisiert worden. Die Umsetzungsinstrumente sind, wie erwähnt, am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.

Für den vorliegenden regionalen Richtplan bedeutet dies, dass dieser im Lichte der neuen Bestimmungen des Bundes und in Abstimmung mit dem zu überarbeitenden kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung in den nächsten Jahren ebenfalls konzeptionell überprüft, weiterentwickelt und den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

### **1.3.3 Folgerungen aus der übergeordneten Gesetzgebung**

Die Annahme der Zweitwohnungsinitiative erfolgte deutlich vor der Beschlussfassung der Region zum vorliegenden regionalen Richtplan. Die Annahme von RPG1 ist zwar nach der Beschlussfassung der Region zum vorliegenden regionalen Richtplan erfolgt, hat aber – wie in Ziffer 1.3.2 ausgeführt – direkte Auswirkungen auf die Umsetzung in der Nutzungsplanung und wird absehbar eine Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung auslösen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der vorliegende regionale Richtplan nur unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit den übergeordneten Bestimmungen des Bundesrechts genehmigt werden kann:

- a) In Bezug auf die Zweitwohnungsthematik und die entsprechenden Massnahmen wird der Richtplan, sobald die definitiven Bestimmungen aus der übergeordneten Gesetzgebung vorliegen, zu überprüfen und anzupassen sein.
- b) In Bezug auf die Umsetzung der richtplanerischen Festlegungen im Bereich Siedlung ist explizit auf die seit dem 1. Mai 2014 (Inkrafttreten von RPG 1) veränderten Rahmenbedingungen hinzuweisen. Im Lichte der neuen Bestimmungen des Bundes und in Abstimmung mit dem zu überarbeitenden kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung wird der vorliegende regionale Richtplan konzeptionell überprüft und weiterentwickelt werden müssen.

## **2. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

### **2.1 Einleitende Bemerkungen**

Der regionale Gesamtrichtplan „conchetto territoriale regionale“ umfasst folgende Kernelemente:

- Regionales Raumkonzept mit den strategischen Leitüberlegungen zur regionalen Entwicklung.
- Die Zusammenführung und Aktualisierung der rechtskräftigen Inhalte des bisherigen regionalen Richtplans mit einer neuen Gesamtkarte des regionalen Richtplans.
- Wichtige inhaltliche Ergänzungen insbesondere mit dem neu erarbeiteten Bereich Siedlung

Damit wird die Übersichtlichkeit des regionalen Richtplans stark verbessert (bisher war dieser verteilt auf diverse Dokumente und noch nicht digital verfügbar). Das Vorgehen entspricht dem Mehrjahresprogramm und der Leistungsvereinbarung des Amtes für Raumentwicklung mit der Gemeinde als Trägerin der regionalen Richtplanung.

Aus konzeptioneller Sicht sind die Inhalte des vorliegenden regionalen Richtplans unbestritten. Die Behandlung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen ist in einem Auswertungsbericht zusammengefasst. Im Folgenden wird auf die genehmigungsrelevanten Aspekte eingegangen. Die stufengerechte Berücksichtigung der übrigen, im Auswertungsbericht einzeln aufgeführten Punkte kann bei der Umsetzung stufengerecht sichergestellt werden.

### **2.2 Regionales Raumkonzept**

Der regionale Richtplan wird neu mit einem regionalen Raumkonzept ergänzt. Dieses basiert auf den entsprechenden Inhalten der einzelnen Richtplanthemen und der Entwicklungsstrategie der Gemeinde, welche in einem breiten Mitwirkungsprozess erarbeitet worden ist. Im regionalen Raumkonzept werden stichwortartig die wichtigsten Fragen zur räumlichen Entwicklung aus einer gesamtreionalen Optik ausgeführt, die Schwerpunkte der künftigen Regionalentwicklung definiert sowie strategische Grundsätze festgelegt. Aus kantonaler Sicht sind die in Ziffer B. formulierten Leitüberlegungen des regionalen Raumkonzepts zweckmässig. Sie stehen in Übereinstimmung mit den übergeordneten kantonalen Zielen zur Raumentwicklung.

Gegenwärtig befindet sich auf kantonaler Ebene das Raumkonzept Graubünden in Erarbeitung. Aufgrund des heutigen Standes kann davon ausgegangen werden, dass sich das regionale und das zukünftige kantonale Raumkonzept nicht widersprechen, sondern stufengerecht differenziert, in Einklang zueinander stehen.

## **2.3 Landschaft**

### **2.3.1 Einleitende Bemerkung**

Die bisherigen Inhalte des (bereits rechtskräftigen) regionalen Richtplans im Bereich Landschaft (12.103 Landschaftsschutzgebiete sowie 12.401 zweiter Teil, Erhaltung und Entwicklung des Kulturlandschaftsraumes) sind übernommen und aktualisiert worden. Dargestellt sind in der Richtplankarte und in der Objektliste auch die Inhalte des kantonalen Richtplans im Bereich Naturschutz.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiete**

Bei den Landschaftsschutzgebieten sind sämtliche Festsetzungen aus dem bisherigen Richtplan neu als Ausgangslage eingestuft. Dies ist zweckmässig, insofern diese Objekte zwischenzeitlich in der Nutzungsplanung bereits umgesetzt sind. Die Objekte werden mit der Genehmigung dementsprechend im kantonalen Richtplan fortgeschrieben.

### **2.3.3 Naturschutzgebiete / -objekte**

Die in der Richtplankarte und der Objektliste des regionalen Richtplans aufgeführten Gebiete / Objekte des Naturschutzes basieren auf den entsprechenden Festlegungen im kantonalen Richtplan. Der Aktualisierung der bisherigen Festsetzungen, die bereits nutzungsplanerisch umgesetzt sind, in die Kategorie Ausgangslage steht nichts entgegen. Diese Aktualisierung wird im Sinne einer Fortschreibung mit der Genehmigung im kantonalen Richtplan übernommen.

## **2.4 Tourismus**

Zu Recht wird in der Einleitung zu diesem Kapitel betont, dass der Tourismus (in einer auf die speziellen Qualitäten des Bergells ausgerichteten Form) für die Entwicklung ein zentraler Faktor ist. Der regionale Richtplan legt die raumrelevanten Regeln fest, um dieses Ziel zu erreichen. Gemäss den Leitüberlegungen sind Gebiete / Standorte für die touristische Entwicklung vorgesehen.

In konzeptioneller Hinsicht steht der Genehmigung des neu erarbeiteten Bereichs Tourismus nichts entgegen. Die Festsetzungen der Objekte sind unbestritten. Bei der Umsetzung im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. im BAB-Verfahren werden naturgemäss noch einzelne Punkte zu konkretisieren und zu prüfen sein (siehe Auswertungsbericht).

## **2.5 Siedlung**

### **2.5.1 Einleitende Bemerkung**

Gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans werden zur Koordination der Siedlungsentwicklung insbesondere in den Tourismusräumen regionale Siedlungskonzepte erarbeitet. Es ist zu begrüßen, dass diese Themenstellung zusammenhängend über das ganze Gebiet der Talschaftsgemeinde erarbeitet worden ist. Damit wird der regionale Richtplan in diesem wichtigen Themenbereich ergänzt.

Ein wichtiges Ziel des regionalen Richtplans ist es insbesondere, die Entwicklungspotenziale und -schwerpunkte zu lokalisieren und damit die Grundlage für eine gezielte Umsetzung in der Gemeinde zu schaffen.

### **2.5.2 Ausgangslage und Zielsetzung**

Im kantonalen Richtplan ist, wie im RRIP-Text erwähnt, Maloja dem Tourismusraum, das übrige Bergell dem ländlichen Raum zugeordnet. Als Zentrum ist Stampavicosoprano (Objekt 12.SX.01) im kantonalen Richtplan definiert. Die strategische Zielsetzung des kantonalen Richtplans ist es, die Gesamtheit der räumlich relevanten Entscheide auf eine dezentral konzentrierte und vernetzte Siedlungsstruktur auszurichten. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung im ländlichen Raum bedingt aber immer mehr auch die Einbindung der ländlichen Siedlungen in die wirtschaftlichen Entwicklungsräume (siehe KRIP 5.1 -3).

In der Einleitung zum Kapitel 5 des regionalen Richtplans ist dargelegt, dass im Bergell in den letzten Jahren ein bescheidener Verbrauch an Bauland stattgefunden hat und noch ein beträchtliches Potenzial in den vorhandenen Bauzonen besteht. Die Beilage 3 gibt einen guten und sehr wertvollen Überblick über die vorhandenen Potenziale an unüberbauten Bauzonen von insgesamt 9.1 ha. Daraus leitet der Richtplan ab, dass die vorhandenen Bauzonenflächen generell ausreichend sind. Ob und



inwiefern diese Bauzonenreserve mit dem RPG 1 in Übereinstimmung steht, ist im vorliegenden Richtplan noch nicht untersucht. Ebenso wenig ist die Abstimmung der jeweiligen Fraktionsreserven untereinander abgeklärt.

Richtigerweise wird im Richtplantext darauf hingewiesen, dass in Zukunft einer möglichst optimalen Nutzung in den noch vorhandenen Reserven sowie in bereits bestehenden Bauten eine zentrale Bedeutung zukommt. Es ist aus übergeordneter Sicht zwingend, dass das Wachstum gemäss geltenden Grundsätzen (heute bereits im Kantonalen Richtplan formuliert bzw. in Zukunft noch viel konsequenter, vgl. RPG 1) prioritär nach innen zu lenken ist. In den Leitüberlegungen des regionalen Richtplans wird dieses Ziel einerseits mit einer Verbesserung der Verfügbarkeit innerhalb der heutigen Bauzonen, zusätzlich aber auch mit der Leitüberlegung „rivalizzazione dei nuclei storici“ (RNS) aktiv angegangen. Ebenso ist zu begrüssen, dass die Gemeinde gemäss den Leitüberlegungen aktive Massnahmen in Bezug auf die Zweitwohnungsthematik / Erstwohnungssicherung angehen will.

Im Zusammenhang mit den Vorgaben des Bundes aus RPG 1 und dem zu ergänzenden kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung wird es unabdingbar sein, in den kommenden Jahren die steuernde Funktion des Richtplans bei der Siedlungsentwicklung noch weiter zu präzisieren und zu stärken. Es werden auch quantitativ schlüssige Aussagen nötig sein (Entwicklungsperspektiven; vorhandene innere Reserven, unüberbaute Bauzonen sowie Bedarf). Wie in Ziffer 1.3 bereits ausgeführt, sind bei Neueinzonungen ab Inkrafttreten von RPG 1 in jedem Fall zwingend die entsprechenden Rahmenbedingungen einzuhalten.

Insgesamt ergibt sich, dass die Lage und Grösse der Bauzonen im Lichte der vorstehenden Ausführungen aufgrund von RPG 1 und in Beachtung der anstehenden Anpassung des kantonalen Richtplans, sowie der Zweitwohnungsbestimmungen zu überprüfen sein wird.

### **2.5.3 Ortbildschutz und siedlungsgliedernde Freiräume**

Im vorliegenden regionalen Richtplan sind als Grundlage die schützenswerten Ortsbilder gemäss dem kantonalen Richtplan aufgezeigt. In den Zielsetzungen (Ziffer B) ist definiert, dass die Entwicklung der Siedlung in Respektierung der historischen

Ortskerne und des angrenzenden Kulturlandes erfolgen soll. Freihaltezonen werden in der Ortsplanung festgelegt.

Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans sind Siedlungsgrenzen richtplanerisch dort festzulegen, wo sie aus Gründen der regionalen Raumordnung, der Aufrechterhaltung wichtiger Wildtier- oder Landschaftskorridore oder aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes notwendig sind (Grundsatz in 5.3.1). In Anbetracht dessen, dass der regionale Richtplan vorsieht, das Siedlungsgebiet generell nicht zu erweitern und die Umsetzung des Ortsbildschutzes in der Nutzungsplanung über die Verpflichtung „recupero e revitalizzazione dei nuclei storici“ in den schützenswerten Ortsbildern erfolgen soll, kann im vorliegenden Falle ausnahmsweise auf die Festlegung von langfristigen Siedlungsgrenzen im Richtplan verzichtet werden.

#### **2.5.4 Entwicklungspotenziale und -schwerpunkte**

Nebst den Wohnbauzonen sind für die räumliche Entwicklung gerade auch im Bergell die Arbeitsplatz- / Gewerbegebiete von grosser Bedeutung. Bekanntlich konnte auf der Grundlage des bisherigen regionalen Richtplans bereits eine regionale Gewerbezone in Crot Albigna geschaffen werden.

Im vorliegenden regionalen Richtplan sind die Entwicklungspotenziale und -schwerpunkte in einer umfassenden Weise thematisiert. Die Festlegung von differenzierten Entwicklungsschwerpunkten im regionalen Richtplan ist zielführend und richtig. Damit nimmt der Richtplan eine wichtige Koordinationsfunktion innerhalb der Region / Talgemeinde wahr.

##### **a) Regionaler Gewerbestandort**

Die Zielsetzung gemäss kantonalem Richtplan ist es, mit der Bezeichnung der wichtigsten Gebiete für die Wirtschaft sowie deren aktiver Förderung durch Kanton, Regionalverbände und Gemeinden die am besten geeigneten Standorte für die wirtschaftliche Entwicklung und die Versorgung zu nutzen. Gemäss Ziffer 5.3.3 des kantonalen Richtplans können die Regionen aufgrund von Entwicklungsvorstellungen und in Übereinstimmung mit den bezeichneten Zentren Zentrumskerneln und Arbeits-

platzgebieten im KRIP weitere Gebiete für überkommunale Dienstleistungen und Gewerbenutzungen bezeichnen.

Sowohl aufgrund der bereits früher erfolgten Abklärungen als auch aufgrund der jetzt dem Richtplan beiliegenden Standortevaluation und -bewertung ist klar ausgewiesen, dass die Weiterentwicklung des **regionalen Standortes „Crott“** konzeptionell die beste Lösung bietet und für das Bergell eine zentrale Bedeutung hat. Eine vergleichbare Grösse und Bedeutung hat einzig die bestehende Gewerbezone in Danghel, welche aber nur noch eine kleine Reserve von 0.6 ha aufweist und keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet (Ausgangslage). In Bezug auf den Bedarf ist inhaltlich ausgewiesen, dass die bestehenden Flächen in den heutigen Gewerbezon für regionale Ansiedlungen zu klein / zerstückelt bzw. ungeeignet sind. Die im Richtplan vorgesehene etappierte Erweiterung am regionalen Standort Crott (1. Etappe Festsetzung, 2. Etappe Zwischenergebnis, je ca. 1 ha) kann somit genehmigt werden. Die Rodungsbewilligung kann allerdings erst in Aussicht gestellt werden, wenn konkrete Projekte vorliegen werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung ist die Nutzung in der bestehenden Zone zu verbessern. Die heutige Nutzung entspricht teilweise nicht den mit dieser Zone verfolgten Zielen. Immerhin zeichnet sich mit der vorgesehenen Verlegung der Lagerplätze für das Baugewerbe eine Lösung ab.

Im Interesse der Zielsetzung für die Ansiedlung von zusätzlichen Arbeitskräften im Bergell wird im Rahmen der Umsetzung das Standortprofil über die Art der angestrebten Ansiedlungen und die intensive Nutzung verbindlich zu definieren sein.

**b) Lagerflächen für das Baugewerbe zur Entlastung der höherwertigen Gewerbestandorte**

Im regionalen Richtplan sind Standorte für Lagerflächen bei den Kieswerken Casaccia (Festsetzung) und Val Torta (Zwischenergebnis) vorgesehen.

Grundsätzlich kann das Ziel, höherwertige Gewerbezon von derartigen eher extensiven Nutzungen zu entlasten, unterstützt werden. Daraus dürfen aber keine Punktbauzon entstehen (Hochbauverbot). Für die Umsetzung in der Nutzungspla-

nung ist noch aufzuzeigen, welche Fläche benötigt wird und wie die Anbindung / Einbettung zu den Kieswerkarealen optimiert wird.

### **c) Potenzialstandorte Im Bereich Tourismus und Wohnen**

Unter dem Titel **touristische Entwicklung** sind im Richtplan insgesamt 10 Standorte festgesetzt. Allerdings ist aus den nur stichwortartigen Beschreibungen und den Symbolen in der Richtplankarte nicht erkennbar, ob es sich um bereits bestehende Bauzonen handelt und was die Festsetzung genau beinhaltet. Es handelt sich somit um rein konzeptionelle Festsetzungen, deren Machbarkeit sowie auch die Art der Umsetzung stufengerecht noch zu konkretisieren sein wird.

Als **Entwicklung Wohnen** sind im Richtplan symbolhaft zwei Objekte mit Potenzial im Bereich Wohnen in Maloja vorgesehen. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind auch diese Objekte in Bezug auf die Machbarkeit und die Umsetzung noch nicht näher beurteilbar.

Insbesondere ist an dieser Stelle nochmals auf die ab dem 1. Mai 2014 geltenden Rahmenbedingungen von RPG 1 hinzuweisen.

## **2.6 Verkehr**

### **2.6.1 Einleitende Bemerkung**

Es ist zu begrüßen, dass im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung und des Tourismus auch die Frage des Verkehrs in diesem regionalen Gesamttrichtplan behandelt wird.

### **2.6.2 Strassenverkehr**

Im vorliegenden regionalen Richtplan wird einerseits die grosse Bedeutung einer wintersicheren Verbindung zum Oberengadin und andererseits das Bedürfnis für Umfahrungen insbesondere von Stampa, Casaccia und Maloja zur Entlastung vom Durchgangsverkehr aufgezeigt. Im kantonalen Richtplan ist gegenwärtig allerdings nur der Ausbau des Abschnitts Sils i.E. – Plaun da Lej (mit Radweg / Radstreifen) als Zwischenergebnis enthalten.

Die im regionalen Richtplan neu als Vororientierungen aufgenommenen Objekte können im Sinne einer regionalen Bedürfniskundgabe und Prioritätensetzung aus Sicht der Talschaft Bergell entgegengenommen werden.

Gemäss Ziffer C. sieht die Gemeinde vor, die möglichen Linienführungen im Rahmen der Ortsplanung freizuhalten. Aus kantonaler Sicht kann dieses Vorgehen unterstützt werden. Es wird auch wichtig sein, die regionalen Bedürfnisse in die kantonalen Projektierungsarbeiten gemäss Strassenbauprogramm einzubringen und das Vorgehen abzustimmen.

Die Aufnahme der Objekte in den kantonalen Richtplan wird zu gegebener Zeit bzw. im Rahmen der anstehenden Revision zu prüfen sein.

### **2.6.3 Öffentlicher Verkehr**

Im Bereich öffentlicher Verkehr ist im regionalen Richtplan das Bedürfnis formuliert, die Verbindungen über die Talgrenze hinaus logistisch zu verbessern und soweit möglich die Fahrzeiten zu optimieren. Als Grundsatz wird dementsprechend von der Region angestrebt, das Angebot des öffentlichen Verkehrs quantitativ / qualitativ zu verbessern. Dies entspricht dem Objekt Nr. 12.TO.01 im kantonalen Richtplan, wonach auf der Strecke Maloja - Castasegna (Chiavenna) ein Ausbau des Angebotes festgesetzt ist. Gemäss Ziffer C macht die Region / Gemeinde entsprechende Vorschläge an die Transportunternehmen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, und es bestehen aus kantonaler Sicht keine Einwände.

### **2.6.4 Wegkonzept**

Im Bereich der Wege, Hütten und Mountainbikerouten wird das bisherige, im regionalen Richtplan bereits festgelegte regionale Konzept (genehmigt mit RB vom 11. Juli 2000) ergänzt und aktualisiert.

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens wurden das Wanderwegnetz und die Mountainbike-Routen mit der kantonalen Fachstelle weiterentwickelt. Die Festsetzungen werden in den Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde umgesetzt werden müssen (siehe Verantwortungsbereich Ziffer 6 C). In diesem Zusammenhang werden die noch verbleibenden kleineren Differenzen (vgl. Auswertungsbericht) mit dem In-

ventarplan zu bereinigen und in einem folgenden Schritt die Signalisation vor Ort entsprechend den Plänen anzupassen sein.

## **2.7 Energie**

Neu wird im regionalen Gesamttrichtplan auch der Bereich Energie (erneuerbare Energie, Holzschnitzelanlagen wie auch die Nutzung der Wasserkraft) thematisiert.

Die Festlegung der Richtplanobjekte im Bereich der grösseren Anlagen (Wasserkraft) erfolgt üblicherweise nur im kantonalen Richtplan. Auch hier müsste also, wie bei den Objekten im Bereich Strassenausbau / Umfahrungen, die formelle Aufnahme über den kantonalen Richtplan erfolgen. Gemäss den Verantwortungsbereichen des kantonalen Richtplans ist es jedoch auch Aufgabe der Gemeinde sicherzustellen, dass die Potenziale für die Wasserkraftnutzung offen gehalten werden. Bauten, Anlagen, Nutzungen und Nutzungsbeschränkungen im Einflussbereich sind diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu verhindern (vgl. KRIP 7.2.2. -2). Insofern steht es der Gemeinde frei, für ihren Tätigkeitsbereich (ohne Verbindlichkeit für kantonale Stellen) die potenziellen Nutzungsmöglichkeiten im Bereich Wasserkraft im regionalen Richtplan zu thematisieren. Wasserkraftprojekte werden bewilligungsmässig im spezialrechtlichen Verfahren abgewickelt. Aus den Inhalten des regionalen Richtplans lässt sich diesbezüglich kein Rechtsanspruch herleiten.

Die Festlegungen im regionalen Richtplan zur übrigen Nutzung von erneuerbaren Energien können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Der vom Regionalverband **Comune di Bregaglia** am 10. Januar 2013 beschlossene regionale Richtplan **Concetto territoriale regionale** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt:

- a) Die Genehmigung des Bereichs **Siedlung** erfolgt generell unter Vorbehalt der Auswirkungen der kürzlich erfolgten Rechtsänderungen auf Bundesebene (RPG 1; Zweitwohnungsinitiative).

In der Zweitwohnungsthematik sind vor allem die Auswirkungen auf die Bauzonengrösse zu prüfen.

In Bezug auf die Umsetzung der richtplanerischen Festlegungen ist explizit auf die durch die Annahme des RPG 1 veränderten Rahmenbedingungen hinzuweisen.

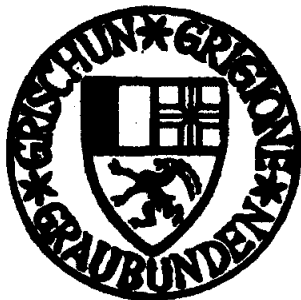
- b) Im Lichte der neuen Bestimmungen des Bundes und in Abstimmung mit dem zu überarbeitenden kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung wird der vorliegende regionale Richtplan im Bereich Siedlung konzeptionell überprüft und weiterentwickelt werden müssen.

- c) Die übrigen Festlegungen werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Richtplandokumenten anzubringen, den kantonalen Richtplan sowie die kantonale Synthesekarte entsprechend fortzuschreiben sowie für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
4. Der Regionalverband sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
5. Der Regionalverband wird ersucht, die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans sicherzustellen.

6. Mitteilung an

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. M. Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen



Anhang  
Region Bergell,  
Regionaler Richtplan Concetto territoriale regionale

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Comune di Bregaglia	2	2
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Tiefbauamt	1	1 Verkehr
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung	1	1

ARE-GR Pf 15.04.2014